

Diskriminierung von Roma

Boulevardblatt veröffentlicht die Fotos von 50 verdächtigen Jugendlichen

Unter den Überschriften „Die Klau-Kids von Köln“ und „Die schlimmsten Diebe von Köln“ präsentiert eine Boulevardzeitung die Fotos von 50 minderjährigen mutmaßlichen Taschendieben vom Balkan, die in Köln und Umgebung ihr Unwesen treiben. Zwei Vorstandsmitglieder des Kölner Appell gegen Rassismus sind der Ansicht, dass die Berichterstattung diskriminierend ist, da es sich bei den Kindern und Jugendlichen um Angehörige der Roma handele. In ihrer Beschwerde beim Deutschen Presserat kritisieren sie zudem die Veröffentlichung der Fotos und eine daraus resultierende Prangerwirkung. Weiterhin sehen die beiden Beschwerdeführer die Unschuldsvermutung verletzt. In einer Unterzeile werde behauptet, 100.000 Taten pro Jahr gingen auf das Konto der so genannten „Klau-Kids“. Dabei handele es sich jedoch nicht um eine Tatsache, sondern um eine Schätzung der Polizei. Insgesamt beurteilen die Beschwerdeführer die Berichterstattung als Kampagne. Der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit des Verlages übermittelt dem Presserat eine Stellungnahme des Herausgebers, die dieser eine Woche später in seinem Blatt veröffentlicht hat. Darin bedauert der Verleger die unbedachte und reißerische Gestaltung der Titelgeschichte seiner Zeitung, äußert seine Trauer über den Vorfall und stellt klar, dass eine pauschale Anklage von Roma-Kindern und damit des ganzen Volkes der Roma nicht beabsichtigt war. Die Rechtsabteilung des Verlages betont, diese Stellungnahme richte sich an die gesamte Öffentlichkeit und insbesondere an diejenigen Personen, die sich durch Form und Inhalt der Berichterstattung betroffen sähen. Durch die Veröffentlichung werde auf eindringliche Weise dokumentiert, dass Selbstregulierung auch innerhalb eines Mediums erfolgen könne. (2002)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet. Mit dem Abdruck der Fotos wurde das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Jugendlichen und damit Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. In Richtlinie 8.1 ist unmissverständlich festgehalten, dass die Abbildung von Opfern und Tätern in der Berichterstattung über Straftaten in der Regel nicht gerechtfertigt ist. Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das im konkreten Fall das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen überlagern hätte, bestand nicht. Richtlinie 8.1 besagt außerdem, dass bei Straftaten Jugendlicher mit Rücksicht auf deren Zukunft Namensnennung und identifizierende Bildveröffentlichungen zu unterlassen sind, sofern es sich nicht um schwere Straftaten handelt. Auch im Hinblick auf diese Regelung hätte die Publizierung der Bilder unterbleiben müssen. Der Presserat erkennt zugleich eine Verletzung von Ziffer 12 des Pressekodex, da es sich bei den Abgebildeten um Roma-Kinder handelt. Durch die Berichterstattung, die

den Charakter eines Steckbriefes hat, werden alle Roma diskriminiert. Das Gremium verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, das sich der Verleger des Blattes in einem Beitrag unter der Überschrift „Wir müssen wachsam bleiben“ für die „ungewöhnliche und reißerische Gestaltung“ sowie die „pauschale Anklage von Roma-Kindern“ entschuldigt hat. In dieser Veröffentlichung hat der Verleger die kritisierte Berichterstattung reflektiert und gleichfalls kritisch bewertet. Der Presserat sieht darin eine angemessene Wiedergutmachung im Sinne der Beschwerdeordnung. (B 179/02)

(Zu der Berichterstattung über die „Klau-Kids von Köln“ gingen sieben weitere Beschwerden ein, die alle als begründet erachtet wurden, im Hinblick auf die Reaktion des Verlegers aber gleichfalls zu keiner Maßnahme führten. Es handelt sich um die Fälle B 180/02 bis 186/01)

Aktenzeichen:B 179/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme